Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern vom 27.01.2010

Folgender Satz wird in der Vereinbarung geändert und die entsprechende Anlage 3a wird ergänzt.

§ 3

Entgelt (alt)

(2) Bei Inanspruchnahme der Übernahmekapazität für spätere Bauabschnitte hat sich der Abwasserzweckverband an den Herstellungskosten für die Kläranlage und den Verbindungssammler der Stadt jeweils quotal entsprechend der in der Anlage 3 dieser Zweckvereinbarung ausgewiesenen Prozente zu beteiligen.

§ 3

Entgelt (neu)

(2) Bei Inanspruchnahme der Übernahmekapazität für den 2. Bauabschnitt/bzw. spätere Bauabschnitte hat sich der Abwasserzweckverband an den Herstellungskosten für die Kläranlage und den Verbindungssammler der Stadt jeweils quotal entsprechend der in der Anlage 3a dieser Zweckvereinbarung ausgewiesenen Prozente zu beteiligen.